

# **BGer 1P.596/2002 vom 26. März 2003**

Bundesgericht, 2003-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.596\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.596_2002)

FR: TF 1P.596/2002 du 26 mars 2003

IT: TF 1P.596/2002 del 26 marzo 2003

## **Regeste**

Verfahren

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Auf die Beschwerde ist aus den gleichen Gründen und im gleichen Umfang einzutreten wie beim am 5. November 2001 in dieser Sache ergangenen Entscheid (1P.538/2001).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, es ergebe sich aus der Begründung des angefochtenen Urteils, dass die beiden Appellationsrichter, welche bereits am ersten, vom Bundesgericht aufgehobenen Entscheid vom 14. März 2001 mitgewirkt hätten, befangen gewesen seien. Der Zeuge F.\_\_\_\_\_ habe an der Hauptverhandlung vom 20. September 2002 einzig das zentrale Kerngeschehen bestätigen können. Dennoch sei das Appellationsgericht zur Auffassung gelangt, diese Aussagen genügten nunmehr für einen Schuldspruch, vor allem, weil sich der Zeuge genau an den Angeklagten und dessen Vornamen habe erinnern können. Eine Verurteilung auf Grund dieser summarischen Aussage, welche bloss die Übernahme einer Portion Kokain vom Beschwerdeführer bestätige, sei indessen gar nicht möglich. Das beweise, dass die Würdigung dieser Aussage durch das Appellationsgericht mit dem Vorurteil belastet gewesen sei, der Beschwerdeführer habe diesen Drogendeal durchgeführt.

### **E. 2.2**

Das Appellationsgericht hat sich bei der Verurteilung des Beschwerdeführers im angefochtenen Urteil sowohl auf die Aussage des Zeugen F.\_\_\_\_\_ an der Hauptverhandlung vom 20. September 2002 als auch auf dessen früheren Aussagen im Ermittlungsverfahren - worunter eine Konfrontationseinvernahme mit dem Beschwerdeführer - und weitere, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erhobene Beweismittel gestützt. Daraus geht hervor, wie das umstrittene Drogengeschäft im einzelnen abgewickelt worden sein soll. Es kann den am angefochtenen Urteil beteiligten Richtern daher nicht mit Erfolg vorgeworfen werden, sie seien voreingenommen und befangen, weil sie die Aussage des Belastungszeugen vom 20. September 2002 unter Berücksichtigung ihres durch Aktenstudium oder Beteiligung an früheren Verfahrensabschnitten erlangten Vorwissens würdigten. Die Rüge ist offensichtlich unbegründet.

### **E. 2.3**

In seiner Vernehmlassung ans Bundesgericht führt der Appellationsgerichtspräsident Folgendes aus: "Es trifft zu, dass das Gericht den Zeugen F.\_\_\_\_\_ erst am 20.

September 2002 nach polizeilicher Vorführung hat befragen können. Dass das Gericht jetzt mit einer gewissen Hartnäckigkeit die vom Appellanten selbst verlangte Befragung durchgesetzt und damit das Unmittelbarkeitsprinzip respektiert hat, stellt aber gewiss keinen Verfahrensfehler dar." Der Beschwerdeführer macht in der Replik geltend, diese Darlegung zeige die Befangenheit des Autors, welcher das Verfahren gegen ihn "hartnäckig" und damit nicht unvoreingenommen betrieben habe. Wie der Appellationsgerichtspräsident zu Recht darlegt, hat er indessen nur getan, was der Beschwerdeführer verlangte. Dass er dabei eine "gewisse Hartnäckigkeit" an den Tag legte und den Zeugen F. \_\_\_\_\_ polizeilich vorführen liess, nachdem er einer Vorladung unentschuldig nicht nachgekommen war, ist aktenkundig. Damit hat er jedoch nur seine Pflicht erfüllt, es kann keine Rede davon sein, dass ihn dieses Vorgehen befangen erscheinen lässt.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügt, sein von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantiertes Recht, an den Belastungszeugen F. \_\_\_\_\_ Fragen zu stellen, sei zwar nicht formell, aber materiell verletzt worden. An der Konfrontationseinvernahme vom 31. März 2000 seien verschiedene Fragen seines Verteidigers an den Belastungszeugen nicht zugelassen worden, weshalb sie den konventionsrechtlichen Anforderungen nicht genüge. Dasselbe gelte für die Konfrontationseinvernahme vom 20. September 2002. Dabei hätten dem Zeugen keine Fragen zu den Details der Geschäftsabwicklung gestellt werden können, da sich dieser daran nicht mehr habe erinnern können. Die Konfrontationseinvernahme sei zu spät erfolgt und habe sich dementsprechend als unergiebig herausgestellt. Dies habe nicht er, sondern das Straf- bzw. das Appellationsgericht zu vertreten, weshalb der Grundsatz in dubio pro reo nur den Schluss zulasse, dass er freizusprechen sei.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer hatte an der zweiten appellationsgerichtlichen Hauptverhandlung Gelegenheit, dem Belastungszeugen F. \_\_\_\_\_ Ergänzungsfragen zu stellen, und er hat diese auch wahrgenommen. Es mag wohl zutreffen, dass die Einvernahme detailreicher ausgefallen wäre, wenn sie früher erfolgt wäre. Wie der Beschwerdeführer selber einräumt, konnte sich indessen der Zeuge auch rund 2 ½ Jahre nach dem Vorfall ans "Kerngeschehen" - dass er vom Beschwerdeführer Kokain gekauft hatte - deutlich erinnern, und er hatte insbesondere auch mit Bestimmtheit bestätigt, dass es der Beschwerdeführer war, der ihm die Drogen verkaufte. Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK gibt dem Angeklagten ohnehin nur das Recht, den Belastungszeugen zu befragen; eine Garantie, dass dieser die Fragen auch beantwortet, hat er nie. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern diese Konfrontationseinvernahme den verfassungs- und konventionsrechtlichen Anforderungen nicht genügen sollte, die Rüge ist offensichtlich unbegründet. Der Beschwerdeführer stellte im Übrigen am 20. September 2002 auch gar keine Ergänzungsfragen zu den Einzelheiten des Drogengeschäftes, sondern einzig danach, ob ihn der Zeuge mit Sicherheit als Drogenverkäufer identifizieren könne, was dieser bejahte.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer wirft dem Appellationsgericht vor, die Beweise willkürlich zu seinen Ungunsten gewürdigt zu haben. Zur Begründung bringt er vor, dass sich seine Schuld allein gestützt auf die Aussage des Zeugen F. \_\_\_\_\_ vom 20. September 2002 nicht willkürfrei beweisen lasse. Wie bereits oben in E. 2.2 ausgeführt, stützt sich das

Appellationsgericht bei der Verurteilung des Beschwerdeführers nicht bloss auf die Aussage F.\_\_\_\_\_s vom 20. September 2002, sondern auch auf sämtliche in früheren Verfahrensstadien erhobenen Beweismittel. Der Einwand des Beschwerdeführers geht daher an der Sache vorbei und ist von vornherein nicht geeignet, einen Willkürvorwurf zu begründen. Darauf ist nicht einzutreten ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ).

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 156 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.